

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1963	Nummer 94
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20314	8. 7. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Dritter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 8. November 1962; hier: Anschlußtarifverträge	1398
20330	12. 7. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 19. Juni 1963	1398
2134	15. 7. 1963	RdErl. d. Innenministers Überwachung der Feuerwehrfahrzeuge gemäß § 29 StVZO; hier: Ausrüstung der Kraftfahrdrehleitern mit Schlußleuchten nach § 53 StVZO	1401
2151	12. 7. 1963	RdErl. d. Innenministers Untersuchung des Personals der Verpflegungsgruppen der K-Betreuungsziege und der Wasseraufbereitungsanlagen nach § 18 Bundes-Seuchengesetz	1401
2310	2. 7. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Städtebauliche Planungen	1401
71318	11. 7. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Zulassung von Tankautomaten; hier: Zapfautomaten	1401
7831	9. 7. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deutsch-Niederländisches Abkommen über die Bekämpfung von Tierseuchen in den Grenzgebieten	1402

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
12. 7. 1963	RdErl. — Manöver und Übungen; hier: Vorläufiges Verfahren bei der Anmeldung und Bekanntgabe	1402
15. 7. 1963	Bek. — Änderung des Namens der Gemeinde Hurl, Landkreis Rees, in „Empel“	1402
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
3. 7. 1963	Bek. — Wiederbestellung eines Wirtschaftsprüfers sowie Erlöschen der öffentlichen Bestellung eines Wirtschaftsprüfers	1403
Hinweis		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 27 v. 12. 7. 1963		1403
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen		
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —		1403

20314

I.

**Dritter Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 8. November 1962; hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1827/IV/63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15001/63 —
v. 8. 7. 1963

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben zu dem obengenannten Tarifvertrag folgende Anschlußtarifverträge abgeschlossen:

- a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 9. Mai 1963 und
- b) mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund — am 6. März 1963.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie der Tarifvertrag, der am 8. November 1962 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d.
Innenministers v. 19. 2. 1963 (SMBL. NW. 20314)

— MBL. NW. 1963 S. 1398.

20330

**Ergänzungstarifvertrag
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT
vom 19. Juni 1963**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1819/IV/63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.15 — 15119/63 —
v. 12. 7. 1963

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Ergänzungstarifvertrag
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT
vom 19. Juni 1963**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, die unter die Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder unter Nr. 1 letzter Satz SR 2 b BAT fallen.

§ 2

**Angestellte, die unter die Anlage 1 b
zum BAT fallen**

Die Höhe der Grundvergütungen und der Steigerungsbeiträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) sind jeweils

für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964,
für die Zeit vom 1. April 1964 bis 30. September 1964

für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an
in den Anlagen A bis C festgelegt.

§ 3**Aenderung von BAT-Vorschriften**

(1) Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2 a BAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

V b	mit	4,15 DM
VI b	mit	3,65 DM
VII	mit	3,15 DM
VIII	mit	2,85 DM
Kr. I	mit	2,65 DM
Kr. II	mit	2,85 DM
Kr. III	mit	3,15 DM
Kr. IV	mit	3,40 DM
Kr. V	mit	3,65 DM
Kr. VI	mit	3,90 DM

je Stunde vergütet.“

(2) Nr. 8 Abschn. B I Abs. 3 Satz 1 SR 2 e III BAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

I b	mit	5,75 DM
II	mit	5,25 DM
III	mit	4,60 DM
V b	mit	4,15 DM
VI b	mit	3,65 DM
VII	mit	3,15 DM
VIII	mit	2,85 DM
Kr. I	mit	2,65 DM
Kr. II	mit	2,85 DM
Kr. III	mit	3,15 DM
Kr. IV	mit	3,40 DM
Kr. V	mit	3,65 DM
Kr. VI	mit	3,90 DM

je Stunde vergütet.“

§ 4

**Überstundenvergütungen
für Angestellte, die unter die
Anlage 1 b zum BAT fallen**

(1) Die Überstundenvergütungen nach § 35 Abs. 2 BAT betragen für die Angestellten, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen,

in Vergütungsgruppe	
Kr. I	2,90 DM
Kr. II	3,15 DM
Kr. III	3,55 DM
Kr. IV	3,80 DM
Kr. V	4,10 DM
Kr. VI	4,45 DM
Kr. VII	4,60 DM
Kr. VIII	4,75 DM
Kr. IX	4,95 DM
Kr. X	5,15 DM

(2) Die Sätze nach Abs. 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung der Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Angestellte, die unter Nr. 1 letzter Satz SR 2 b BAT fallen

Für die Angestellten, die unter Nr. 1 letzter Satz SR 2 b BAT fallen, werden die nach § 7 des Sechsten Tarifvertrags zur Änderung des BAT vom 19. Juni 1963 zustehenden Grundvergütungen um nachstehende Beträge erhöht:

In Vergütungsgruppe

Kr. e	28,— DM
Kr. d abzüglich 39,— DM	28,— DM
Kr. d	31,— DM
Kr. c	31,— DM
Kr. b	23,— DM
Kr. a	26,— DM

§ 6

Bereitschaftsdienstvergütung für die Angestellten, die unter Nr. 1 letzter Satz SR 2 b BAT fallen

Die Vergütungen für den Bereitschaftsdienst betragen für die Angestellten, die unter Nr. 1 letzter Satz SR 2 b BAT fallen, je Stunde der ermittelten Arbeitszeit

in Vergütungsgruppe

Kr. e	2,50 DM
Kr. d	2,65 DM
Kr. c	3,— DM.

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Angestellte, die bis zum 30. Juni 1963 aus ihrem Ver- schulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind bzw. ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder bei einem Arbeitgeber, für den der BAT gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, eingetreten sind bzw. eintreten.

(2) Für die Angestellten, die bis zum 30. Juni 1963 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden und auf die dieser Tarifvertrag gemäß Absatz 1 Anwendung findet, werden bis zu ihrem Ausscheiden die nach § 6 Satz 2 des Sechsten Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 19. Juni 1963 zustehenden Grundvergütungen um nachstehende Beträge erhöht:

In Vergütungsgruppe

Kr. e	28,— DM
Kr. d abzüglich 39,— DM	28,— DM
Kr. d	31,— DM
Kr. c	31,— DM
Kr. b	23,— DM
Kr. a	26,— DM

§ 8

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1963 in Kraft. Er tritt mit Außerkrafttreten des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 zum BAT vom 17. Mai 1963 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 19. Juni 1963

Anlage A

Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											Steige- rungs- betrag	Tarif- klasse des Ortszu- schlags
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
(Monatsbeträge in DM)													
Kr. I	375,—	389,—	403,—	417,—	431,—	445,—	459,—	473,—	487,—	501,—		14,—	
Kr. II	402,—	418,—	434,—	450,—	466,—	482,—	498,—	514,—	530,—	546,—		16,—	
Kr. III	442,—	462,—	482,—	502,—	522,—	542,—	562,—	582,—	602,—	622,—	642,—	20,—	IV
Kr. IV	483,—	504,—	525,—	546,—	567,—	588,—	609,—	630,—	651,—	672,—	693,—	21,—	
Kr. V	525,—	547,—	569,—	591,—	613,—	635,—	657,—	679,—	701,—	723,—	745,—	22,—	
Kr. VI	582,—	606,—	630,—	654,—	678,—	702,—	726,—	750,—	774,—	798,—	822,—	24,—	
Kr. VII	619,—	647,—	675,—	703,—	731,—	759,—	787,—	815,—	843,—	871,—	899,—	28,—	III *)
Kr. VIII	663,—	693,—	723,—	753,—	783,—	813,—	843,—	873,—	903,—	933,—	963,—	30,—	
Kr. IX	699,—	735,—	771,—	807,—	843,—	879,—	915,—	951,—	987,—	1023,—	1059,—	36,—	
Kr. X	720,—	770,—	820,—	870,—	920,—	970,—	1020,—	1070,—	1120,—	1170,—	1220,—	50,—	II

*) Für die Angestellten des Landes und der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wird in der Vergütungsgruppe Kr. IX der Ortszuschlag der Tarifklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 986,— DM oder mehr beträgt.

Anlage B

**Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
für die Zeit vom 1. April 1964 bis 30. September 1964**

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											Steige- rungs- betrag	Tarif- klasse des Ortszu- schlags
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
(Monatsbeträge in DM)													
Kr. I	385,—	399,—	413,—	427,—	441,—	455,—	469,—	483,—	497,—	511,—		14,—	
Kr. II	413,—	429,—	445,—	461,—	477,—	493,—	509,—	525,—	541,—	557,—		16,—	
Kr. III	455,—	475,—	495,—	515,—	535,—	555,—	575,—	595,—	615,—	635,—	655,—	20,—	IV
Kr. IV	497,—	518,—	539,—	560,—	581,—	602,—	623,—	644,—	665,—	686,—	707,—	21,—	
Kr. V	540,—	562,—	584,—	606,—	628,—	650,—	672,—	694,—	716,—	738,—	760,—	22,—	
Kr. VI	598,—	622,—	646,—	670,—	694,—	718,—	742,—	766,—	790,—	814,—	838,—	24,—	
Kr. VII	637,—	665,—	693,—	721,—	749,—	777,—	805,—	833,—	861,—	889,—	917,—	28,—	
Kr. VIII	683,—	713,—	743,—	773,—	803,—	833,—	863,—	893,—	923,—	953,—	983,—	30,—	
Kr. IX	721,—	757,—	793,—	829,—	865,—	901,—	937,—	973,—	1009,—	1045,—	1081,—	36,—	
Kr. X	745,—	795,—	845,—	895,—	945,—	995,—	1045,—	1095,—	1145,—	1195,—	1245,—	50,—	II

*) Für die Angestellten des Landes und der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wird in der Vergütungsgruppe Kr. IX der Ortszuschlag der Tarifklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 1006,— DM oder mehr beträgt.

Anlage C

**Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
für die Zeit ab 1. Oktober 1964**

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											Steige- rungs- betrag	Tarif- klasse des Ortszu- schlags
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
(Monatsbeträge in DM)													
Kr. I	390,—	404,—	418,—	432,—	446,—	460,—	474,—	488,—	502,—	516,—		14,—	
Kr. II	418,—	434,—	450,—	466,—	482,—	498,—	514,—	530,—	546,—	562,—		16,—	
Kr. III	461,—	481,—	501,—	521,—	541,—	561,—	581,—	601,—	621,—	641,—	661,—	20,—	IV
Kr. IV	504,—	525,—	546,—	567,—	588,—	609,—	630,—	651,—	672,—	693,—	714,—	21,—	
Kr. V	547,—	569,—	591,—	613,—	635,—	657,—	679,—	701,—	723,—	745,—	767,—	22,—	
Kr. VI	606,—	630,—	654,—	678,—	702,—	726,—	750,—	774,—	798,—	822,—	846,—	24,—	
Kr. VII	645,—	673,—	701,—	729,—	757,—	785,—	813,—	841,—	869,—	897,—	925,—	28,—	
Kr. VIII	692,—	722,—	752,—	782,—	812,—	842,—	872,—	902,—	932,—	962,—	992,—	30,—	
Kr. IX	731,—	767,—	803,—	839,—	875,—	911,—	947,—	983,—	1019,—	1055,—	1091,—	36,—	
Kr. X	756,—	806,—	856,—	906,—	956,—	1006,—	1056,—	1106,—	1156,—	1206,—	1256,—	50,—	II

*) Für die Angestellten des Landes und der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wird in der Vergütungsgruppe Kr. IX der Ortszuschlag der Tarifklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 1016,— DM oder mehr beträgt.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgenden hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 1 findet der Tarifvertrag grundsätzlich keine Anwendung auf Angestellte, die bis zum 30. Juni 1963 aus dem Arbeitsverhältnis zum Land ausgeschieden sind. Vgl. hierzu auch § 6 des Sechsten Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 19. Juni 1963. Angestellte, die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1963 aus dem Landesdienst auf eigenen Wunsch ausgeschieden sind und im unmittelbaren Anschluß wieder bei einem Arbeitgeber, für den der BAT gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, eingetreten sind, erhalten jedoch auf Antrag die sich aus § 7 Abs. 2 ergebenden Erhöhungsbeiträge.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 5. 1963 (SMBI. NW. 20330)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1963 S. 1398.

2134

Überwachung der Feuerwehrfahrzeuge gemäß § 29 StVZO; hier: Ausrüstung der Kraftfahrdrehleitern mit Schlußleuchten nach § 53 StVZO

RdErl. d. Innenministers v. 15. 7. 1963 —
III A 3/243 — 733 II. 63

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß v. 21. Juni 1963 (n. v.) — V/E 1 — 21-31:21-18/63 — den Regierungspräsidenten und den Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämtern — folgendes mitgeteilt:

„Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I S. 897) werden alle Feuerwehrfahrzeuge im Lande Nordrhein-Westfalen, bei denen die Enden der Drehleitern mehr als 1000 mm über das äußerste Ende des Fahrzeuges hinausragen, von der Vorschrift des § 53 Abs. 5 Satz 2 StVZO (zusätzliche Anbringung von Schlußleuchten, Bremsleuchten und Rückstrahlern) befreit.

Der Kraftfahrzeugschein ist der zuständigen Zulassungsstelle zwecks Eintragung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 3 a StVZO vorzulegen.

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.“

Ich bitte, Anträge zur Eintragung der Ausnahmegenehmigung im Kraftfahrzeugschein gemäß § 70 Abs. 3 a StVZO und auf Befreiung von der Vorschrift des § 53 Abs. 5 Satz 2 StVZO für Kraftfahrdrehleitern bei der zuständigen Zulassungsstelle einzureichen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule.

— MBI. NW. 1963 S. 1401.

2151

Untersuchung des Personals der Verpflegungsgruppen der K-Betreuungszüge und der Wasseraufbereitungsanlagen nach § 18 Bundes-Seuchengesetz

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1963 —
VIII A 3 / 20.59.58

Nach § 18 Bundes-Seuchengesetz v. 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) dürfen Personen in Betrieben zur Ausübung einer in § 17 dieses Gesetzes bezeichneten Tätig-

keit nur eingestellt werden, wenn sie durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, das nicht älter als ein Jahr ist, nachweisen, daß bei ihnen Hinderungsgründe nach § 17 nicht vorliegen.

Die freiwilligen Helfer der Verpflegungsgruppen der K-Betreuungszüge und das Personal der Wasseraufbereitungsanlagen üben im Einsatz — u. U. aber auch bei Übungen — eine Tätigkeit aus, die den in § 17 aufgeführten Tätigkeiten entspricht.

Ich bitte daher,

- a) die freiwilligen Sanitätsorganisationen, soweit es sich um Helfer der Verpflegungsgruppen der K-Betreuungszüge handelt,
- b) die Gemeinden und die Hilfsorganisationen, soweit es sich um das Betreuungspersonal der Wasseraufbereitungsanlagen handelt,

zu veranlassen, daß der in Frage kommende Personenkreis sobald wie möglich erstmalig darauf untersucht wird, ob er von den in § 17 genannten Krankheiten bzw. Krankheitserregern frei ist. Die Untersuchungen sind jährlich zu wiederholen.

Die Zeugnisse verbleiben entsprechend § 18 (4) bei den Gemeinden oder den Hilfsorganisationen.

Es ist sicherzustellen, daß Personen, für die ein Gesundheitszeugnis im Sinne von § 18 nicht vorliegt, zu Einsätzen und Übungen nicht herangezogen werden.

Die den Helfern bei den Untersuchungen und Wiederholungsuntersuchungen entstehenden Kosten sind zu erstatzen. Die Mittel stehen den Regierungspräsidenten bei Epl. 03, Kap. 0303, Tit. 600 b, Unterteil 304, zur Verfügung.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1963 S. 1401.

2310

Städtebauliche Planungen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 7. 1963 — IB 1 — 90003—1457/63

Nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist das Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) i. d. F. v. 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) außer Kraft gesetzt. Damit ist auch d. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 5. 1956 (SMBI. NW. 2310) gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

Um auch weiterhin eine lückenlose Übersicht über die von Ihnen genehmigten Bauleitpläne zu gewinnen, bitte ich jeweils um Übersendung einer Abschrift Ihrer Verfügungen über die Genehmigung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplänen und, soweit für die Gemeinde kein Flächennutzungsplan vorliegt, auch von Bebauungsplänen).

Genehmigungen von Leitplänen, die noch nach dem Aufbaugesetz in der Fassung vom 29. April 1952 erfolgt und bisher nicht gemeldet sind, bitte ich ebenfalls zu melden.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr.

— MBI. NW. 1963 S. 1401.

71318

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Zulassung von Tankautomaten; hier: Zapfautomaten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 7. 1963 — III A 2 — 8600/8602.3 — (III Nr. 46/63)

Im Nachgang zu meinem RdErl. v. 17. 11. 1961 (SMBI. NW. 71318) betr. Zulassung von Tankautomaten, weise ich darauf hin, daß die Physikalisch-Technische Bundes-

anstalt (PTB) in Braunschweig nachgenannte Zapfautomaten mit unterirdischer Lagerung und ein dazu verwendbares Fermenmünzwerk geprüft hat:

1. Selbstbedienungszapsäule mit unterirdischer Lagerung des Kraftstoffes

Typenbezeichnung: „1402 S“

Hersteller: Firma Scheidt u. Bachmann AG., Rheydt
Prüfbericht: PTB Nr. III B/S 361 v. 29. 4. 63

2. Selbstbedienungszapsäule — Mischsäule — mit unterirdischer Lagerung des Kraftstoffes

Typenbezeichnung: „MD 59 S“

Hersteller: Firma Scheidt u. Bachmann AG., Rheydt
Prüfbericht: PTB Nr. III B/S 362 v. 29. 4. 63

3. Fermenmünzwerk zu 1. und 2.

Typenbezeichnung: „SM“

Hersteller: Firma Scheidt u. Bachmann AG., Rheydt
Prüfbericht: PTB Nr. III B/S 363 v. 29. 4. 63

Die PTB hat die Geräte wie folgt beurteilt:

Zu 1. und 2.:

Die Selbstbedienungszapsäulen sind so beschaffen, daß

1. bei ihrer ordnungsgemäßen Bedienung — selbst durch nichtfachkundige Personen — eine über das bisher an Tankstellen übliche Maß hinausgehende Gefährdung des Benutzers und
2. an Tankstellen gem. § 4 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 18. 2. 1960 durch den Betrieb des Tankautomaten eine über das bisher übliche Maß hinausgehende Gefährdung der Anlage und seiner Umgebung nicht zu erwarten ist.

Zu 3.:

Auf Grund der Untersuchungen bestehen nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse keine Bedenken, die Tankautomaten Typ „1402 S“ und „MD 59 S“ anstatt über die in die Geräte eingebauten Münzwerke über das Fermenmünzwerk Typ „SM“ zu betreiben, da hierdurch die sicherheitstechnische Beurteilung (Berichte PTB Nr. III B/S 361 und 362) nicht beeinträchtigt wird.

Die PTB hat die Beurteilung der Geräte unter der Voraussetzung gegeben, daß der Hersteller der Geräte die Betreiber über nachstehende Anforderungen, von deren Erfüllung u. a. die sichere Betriebsweise der Geräte abhängig ist, schriftlich unterrichtet:

Zu 1. und 2.:

1. Der betriebsbereite Tankautomat muß während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.
2. Defekte Zapfpistolen sind unverzüglich auszutauschen; es dürfen nur vom TÜV geprüfte und für Tankautomaten anerkannte Zapfpistolen verwendet werden.
3. Änderungen der Betriebsweise des Automaten — insbesondere eine Verstellung der Laufzeitbegrenzung — dürfen nicht durchgeführt werden.

Zu 3.:

1. Das Fermenmünzwerk Typ „SM“ ist nicht explosionsgeschützt und darf daher nur außerhalb des explosionsgefährdeten Bereiches der Tankstelle aufgestellt werden.
2. Änderungen der Betriebsweise des Fermenmünzwerkes in Verbindung mit dem Automaten — insbesondere eine Verstellung der Laufzeitbegrenzung — dürfen nicht durchgeführt werden.
3. Das betriebsbereite Fermenmünzwerk muß während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

Auf Grund der Prüfberichte der PTB habe ich gegen den Betrieb der Geräte an öffentlichen Tankstellen ohne Aufsicht keine Bedenken, wenn die Geräte mit dem Typenzeichen und der Nummer des Prüfberichtes der PTB versehen sind und wenn vom Betreiber die vorgenannten Anforderungen beachtet werden.

Die Umstellung einer Tankstelle auf automatischen Betrieb unter Verwendung der vorgenannten Geräte und unter Beachtung der dazu genannten Anforderungen ist nicht als wesentliche Änderung im Sinne des § 13 Abs. 1 VbF und meines RdErl. v. 21. 2. 1961 (SMBI. NW. 71318) betr. — Begriff „Wesentliche Änderungen“ an Tankstellen — zu betrachten, so daß für die Umstellung eine zusätzliche Erlaubnis nicht erforderlich ist.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1963 S. 1401.

7831

Deutsch-Niederländisches Abkommen über die Bekämpfung von Tierseuchen in den Grenzgebieten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 7. 1963 — II Vet. 2020 Tgb.Nr. 495/63

Der letzte Absatz d. RdErl. v. 20. 1. 1960 (SMBI. NW. 7831) erhält folgende Fassung:

Die von der Königlich Niederländischen Regierung benannten beamteten Tierärzte, die unmittelbar von den erwähnten Seuchenausbrüchen zu benachrichtigen sind, werden von mir den Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf und Münster sowie den Amtstierärzten der Grenzkreise jeweils bekanntgegeben.

— MBl. NW. 1963 S. 1402.

II.

Innenminister

Manöver und Übungen; hier: Vorläufiges Verfahren bei der Anmeldung und Bekanntgabe

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1963 — VIII B 3/20.87.10.1

Das NATO-Truppenstatut und die zu ihm getroffenen Zusatzvereinbarungen (BGBl. II 1961 S. 1183) sind am 1. Juli 1963 in Kraft getreten. Zugleich ist der Truppenvertrag (BGBl. II 1955 S. 321) außer Kraft getreten.

Manöver und Übungen führen die Gaststreitkräfte nunmehr auf der Grundlage der Art. 45 und 46 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Abkommens zu Art. 45 Abs. 5 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut durch.

Über die Zuständigkeit der zivilen Behörden für die Entgegennahme und Bekanntgabe der Übungsanmeldungen sowie über das Verfahren, welches diese Behörden hierbei anzuwenden haben, sind neue Regelungen in Vorbereitung. Bis zum Erlaß dieser Regelungen verfahren die in Betracht kommenden Behörden in der bisherigen Weise, wie sie sich zur Ausführung des außer Kraft getretenen Art. 19 des Truppenvertrages herausgebildet hat.

An die Regierungspräsidenten,

Oberstadt- und Oberkreisdirektoren.

— MBl. NW. 1963 S. 1402.

Aenderung des Namens der Gemeinde Hurl, Landkreis Rees, in „Empel“

Bek. d. Innenministers v. 15. 7. 1963 — III A 2 — 1355 II/63

Durch Beschuß der Landesregierung vom 2. Juli 1963 ist der Name der Gemeinde Hurl, Landkreis Rees, in „Empel“ geändert worden.

— MBl. NW. 1963 S. 1402.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Wiederbestellung eines Wirtschaftsprüfers sowie
Erlöschen der öffentlichen Bestellung
eines Wirtschaftsprüfers**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 3. 7. 1963 — Z.D 1 77—03

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGBI. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer ist wiederbestellt worden:
am 2. Juli 1963
Dr. Hubert Huppertz, Köln-Braunsfeld.
2. Die folgende öffentliche Bestellung als Wirtschaftsprüfer ist erloschen:
am 30. April 1963, durch Tod
Dipl.-Kfm. Dr. Hugo Brüninghaus, Essen.

— MBl. NW. 1963 S. 1403.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 27 v. 12. 7. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portoosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2020	2. 7. 1963	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Langenfeld (Rhld.) und Leichlingen (Rhld.), Rhein-Wupper-Kreis	240
45	28. 6. 1963	Zweite Verordnung zur Durchführung des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen — Bekämpfung von Unkraut —	241
7830		Berichtigung der Gebührenordnung für Tierärzte vom 19. Juni 1963 (GV. NW. 1963 S. 219)	241
805	2. 7. 1963	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	241
822	2. 7. 1963	Verordnung zur Bestimmung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	241
92	28. 6. 1963	Verordnung über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittelpunkten in der Stadt Bonn nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	242

— MBl. NW. 1963 S. 1403.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Regierungsvorlage	Drucksache-Nr.
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ulenburg und Mennighüffen, Landkreis Herford	177
Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages (Drittes Besoldungserhöhungsgesetz)	176

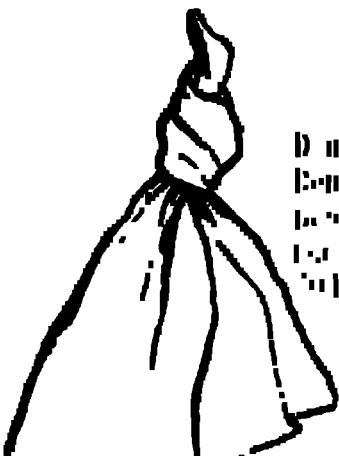
Anträge der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)	182
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	183
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	184

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 297, zu beziehen.

— MBl. NW. 1963 S. 1403.

Vergiß es nicht!



D u m b
D e p. P o k u n
In 'n P u k
D u d
D u b -
D u b -

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.